

kommende konzessionsrechtliche Ressourcen-Ausbeutung als unwahrscheinlich ansieht, weil »Argentinien sich nach allem Vorausgegangenem mit einer solchen (Minimal-)Lösung (nicht) zufrieden geben könnte«. Die kurz nach dieser Einschätzung durch den Verlust des Falklandkrieges verursachte Schwächung der argentinischen Position war für Hernekamp nicht voraussehbar.

Die Arbeit Hernekamps muß als Arbeitsunterlage und Diskussionsbeitrag genommen werden, nicht als völkerrechtliche Problemanalyse. Sie setzt sich nur wenig mit der völkerrechtlichen Problematik dieser Gebietsstreitigkeiten auseinander, was zum Beispiel an dem zuvor verwendeten, aber nicht erklärten wichtigen Begriff der Kontiguität zum Ausdruck kommt. Ebenso fehlt die Begründung des englischen Schiedsspruches von 1977 in dem ansonsten umfangreichen Anhang mit einschlägigen Dokumenten. Die Arbeit ist aber angesichts ihrer Kürze und ihrer flüssigen Darstellung noch heute eine gelungene Einführung für jeden, der Zugang zu dieser Kontroverse finden möchte. Sie findet ihre Fortführung in der Abhandlung »Die argentinisch-chilenische Einigung im Beagle-Streit: Episode oder Modell?«, die Hernekamp jüngst veröffentlicht hat.¹

Hans-Heinrich Nöll

Werner Ende, Udo Steinbach (Hrsg.)

Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung; Staat, Politik und Recht; Kultur und Religion.

Beck, München 1984, 774 S., DM 138,—

Die Konzeption des Buches unterscheidet sich klar von der anderer Veröffentlichungen der jüngsten Zeit zu diesem Thema: die Herausgeber streben »eine umfassende Information über die Lage des Islam in der Gegenwart« an, ein **Handbuch** zum Islam in der modernen Welt. »Dabei geht es weniger um die religiös-theologische Dimension als um die konkrete Rolle, die der Islam in Politik und Gesellschaft der Staaten spielt, in denen Muslime leben.« (Vorwort, S. 11) Entsprechend dieser Zielsetzung beschränken sich die Herausgeber nicht auf die »islamischen Kernlande« des Nahen Ostens und Nordafrikas, sondern widmen auch dem Islam in Schwarzafrika und Ostasien (dort liegt mit Indonesien das Land mit der größten muslimischen Bevölkerung der Welt) breiten Raum.

Den beiden Herausgebern, die zu den renommiertesten deutschen Islamwissenschaftlern zählen, ist es gelungen, für die einzelnen Beiträge des Bandes sehr kompetente Wissenschaftler zu gewinnen.

Der erste Teil des Buches, »Historische Ausbreitung, Politik- und Religionsgeschichte«, bietet eine auf die Gegenwart hin orientierte Darstellung der islamischen Geschichte. Nach einer knappen, aber wegen ihrer Straffheit auch sehr übersichtlichen Darstellung

1 Europa-Archiv 18 (1985), S. 551 ff.

der Geschichte der islamischen Welt folgen Einführungen in den sunnitischen und schiitischen Islam. Rudolph Peters charakterisiert anschließend in seinem Beitrag die Erneuerungsbewegungen im Islam vom 18.–20. Jahrhundert, die auch heute noch das islamische Denken beeinflussen, sehr einprägsam und führt damit schon direkt hinein in aktuelle Problemstellungen: der Beitrag enthält auch einen Überblick über den gegenwärtigen »Neo-Fundamentalismus« mit seiner Forderung nach Errichtung eines islamischen Staates.

Den Abschluß des ersten Teils bilden Daten zum Verbreitungsgebiet der islamischen Religion; bei den Zahlen müssen allerdings – wie bei demographischen Angaben aus Entwicklungsländern allgemein – relativ große Fehlermargen einkalkuliert werden.

Im zweiten Teil, »Die politische Rolle des Islams in der Gegenwart«, liegt der Schwerpunkt des Buches. Er beginnt mit einem Beitrag über die innerislamische Diskussion zur modernen Wirtschafts- und Sozialordnung. Neben Fragen der staatlichen Organisation bildet die Frage der Wirtschaftsordnung das wichtigste Feld der Auseinandersetzung des Islam mit den Herausforderungen der Industriestaaten. Der Autor, Johannes Reissner, vertritt die Ansicht, daß »entgegen der Behauptung einiger heutiger Muslime von einer einheitlichen islamischen Wirtschafts- und Soziallehre nicht gesprochen werden« könne. (S. 155) Er greift die zentralen Punkte der innerislamischen Diskussion: »islamischer Sozialismus«, Gesellschaftsideal, Besitzlehre, Banken, Monopole, Versicherungen, Almosen und Armensteuer und Rolle des Staates heraus und kommt zu dem Schluß, es habe seit dem Ende des 19. Jahrhunderts kaum eine Entwicklung in ihrer Diskussion gegeben. Das auffallendste Merkmal aller angebotenen »islamischen Wirtschaftsordnungen« sei ihre Realitätsferne; aktuelle Probleme wie z. B. Urbanisierung nähmen sie nicht zur Kenntnis.

An den Beitrag zur Wirtschaftsordnungsdebatte anschließend untersucht Konrad Dilger »Tendenzen der Rechtsentwicklung« in drei ausgewählten Bereichen (Familien- und Erbrecht, Vermögensrecht, Strafrecht): das Verhältnis von islamischem zu europäischem Recht. Im Familien- und Erbrecht, der eigentlichen Domäne des islamischen Rechts, ist die heutige Lage im islamischen Orient sehr vielgestaltig; daher beschränkt sich der Autor darauf, zuerst **Methoden** der Rechtsreformen im islamischen Recht zu skizzieren und anschließend konkret-praktische Probleme und Erfolge solcher Reformen an 3 Länderbeispielen darzustellen. Dilger wählt Ägypten, Südjemen und Somalia als Beispielfälle aus, ersteres wegen seines traditionell hochentwickelten Rechtswesens, die beiden letzteren wegen ihrer besonders fortschrittlichen Lösungen. Der Schwerpunkt der Reformen liegt auf folgenden Gebieten: bei der Eheschließung, die heute im allgemeinen (unter stärkerer Berücksichtigung des Willens der Frau) vor einer staatlichen Stelle erfolgt, bei der Eindämmung der Polygamie (wenngleich diese nach herrschender Lesart dem Muslim erlaubt ist), bei den Ehwirkungen (Festschreibung der dominierenden Stellung des Ehemannes), bei elterlicher Gewalt und Personensorge, bei Verstoßung und Ehescheidung (Einbettung der Verstoßung in ein staatliches Verfahren) und bei der Adoption, die dem islamischen Recht fremd ist.

Ausführlich wird von Dilger auch das problematische islamische Strafrecht angespro-

chen: Die meisten Staaten der islamischen Welt haben heute ein kodifiziertes Strafrecht westlicher Prägung, doch gilt in manchen Staaten daneben das islamische Strafrecht. Um das Verständnis der so gegebenen komplizierten Rechtslage zu erleichtern, schließt Dilger eine Darstellung der Grundbegriffe des islamischen Strafrechts und seiner heutigen Erscheinungsformen an, allerdings macht sich hier die Begrenzung des Umfangs der einzelnen Beiträge schmerzlich bemerkbar.

Die mögliche Weiterentwicklung des islamischen Strafrechts beurteilt der Autor schließlich skeptisch: Eine Uminterpretation mit dem Ziel, die zum Teil sehr grausamen Strafen vollständig zu eliminieren, scheint Dilger ausgeschlossen zu sein; möglich erscheint allein eine Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des islamischen Strafrechts.

Das sich an den Beitrag Dilgers anschließende Kapitel II/3 »Stellung des Islams und des islamischen Rechts in ausgewählten Staaten« erfaßt alle Länder mit einem nennenswerten muslimischen Bevölkerungsanteil; das (deutlich schmalere) Kapitel II/4 ist dem »Islam in der Diaspora« gewidmet. Die Darstellungen der einzelnen Länder haben je nach Autor sehr unterschiedliche Schwerpunkte; sie reichen von konkreten politischen Einzelproblemen (etwa Verhältnis KPdSU/Islam in der UdSSR oder Einsatz der Islampolitik als Mittel der Außenpolitik in der VR China) bis hin zu sehr grundsätzlichen Fragen (z. B. im Rahmen des Beitrags über Ägypten, wo allgemeine Probleme des Verhältnisses von Rechtstheorie zu Rechtswirklichkeit in islamischen Ländern und der Beziehungen von Staat und Religion im Islam im Mittelpunkt stehen).

Nachdem in den Länderkapiteln Ausschnitte der nach geographisch-politischen Kriterien geteilten Welt des modernen Islam vertiefend betrachtet wurden, folgen Kapitel, die den modernen Islam (länderübergreifend) in seinen verschiedenen Richtungen, Bewegungen und Organisationsformen darstellen: Militant-islamische Gruppen werden aus dem durch sporadische und oberflächliche Berichte in den Medien erzeugten Zwielicht gehoben; die islamischen Bruderschaften werden eingehend beleuchtet, womit ihrer Bedeutung für den Volksislam Rechnung getragen wird. Auch andere weniger bekannte Erscheinungen des Volksislam wie Magie und Heiligenverehrung werden in diesem Abschnitt dargestellt. Eigene (kurze) Kapitel beschäftigen sich mit dem Verhältnis des Islam zu den nicht-islamischen Minderheiten und mit internationalen islamischen Organisationen (Liga der Islamischen Welt u. a.).

Der dritte Teil des Buches, »Islamische Kultur und Zivilisation in der Gegenwart«, erreicht nicht mehr dieselbe Tiefe und Geschlossenheit wie der vorangegangene Teil. In allen Beiträgen des dritten Teils – es gibt Kapitel zum Verhältnis von Islam und lokaler Tradition (Synkretismus), zu Gemeinsamkeiten in den Sprachen der muslimischen Völker, die durch den Islam vermittelt sind, zum Islam im Spiegel der zeitgenössischen Literatur und zu moderner »islamischer« Architektur und Kunst – werden dem Leser zwar viele Informationen gegeben, es bleiben m. E. aber zu viele Fragen offen; die Beiträge haben doch den Charakter von nur einführenden Überblicken.

Eine weitergehende Beschäftigung des Lesers mit einzelnen der im Buch angesprochenen Fragen wird durch die umfangreiche gegliederte Bibliographie sehr erleichtert. Als wei-

tere Hilfsmittel enthält das Buch zwei Karten sowie ein dreigeteiltes ausführliches Register.

Wer über die Vielfalt der Welt des Islam zuverlässig informiert werden will, hat mit diesem Buch tatsächlich das, was die Verlagsanzeige verspricht: ein schwer entbehrliches Nachschlagewerk. Allerdings wird der weiten Verbreitung – z. B. unter interessierten, aber nicht auf islamische Länder und ihr Recht spezialisierten Juristen – der stolze Preis womöglich im Wege stehn.

Ulrich Deffaa

J. Schacht/C. E. Bosworth (Hrsg.)

Das Vermächtnis des Islams

2 Bände, 678 Seiten Text, 40 Seiten Abb., Deutscher Taschenbuchverlag, München 1983, DM 39,80

Das zweibändige Werk ist 1931 erstmals erschienen und inzwischen zu einem Standardwerk für jeden geworden, der sich nicht nur oberflächlich mit dem Islam beschäftigt. Für die Qualität seiner einzelnen Aufsätze spricht die Vielzahl renommierter Namen, die sich um die Erforschung des Islams seit langem verdient gemacht haben: Schacht, Rodinson, Ettinghausen, um nur einige Verfasser zu nennen, die jedem Orientalisten auf Grund ihrer sonstigen Werke bekannt sein dürften.

In den zwei Bänden, die sich mit dem Vermächtnis des Islams befassen, wird der Islam nicht nur als Religion geschildert, sondern auch als Kultur und prägendes Band, welches die islamische Welt trotz ihrer räumlichen Ausdehnung, ihrer sprachlichen Komplexität und ihrer divergierenden nationalen Interessen eint, wenngleich sie von dem erstrebten Ideal einer Gemeinschaft aller Gläubigen auf Erden – der *'umma* – weit entfernt ist und es wohl auch bei der derzeitigen politischen Konstellation nicht erreichen wird.

Rodinson schildert, wie sich das Bild des Islams im Laufe der Jahrhunderte in Europa entwickelt hat. 1539 wurde der erste Lehrstuhl für Arabistik am Collège de France in Paris für Guillaume Postel eingerichtet, ab 1586 wurden in der Druckerei von Ferdinand de' Medici arabische Schriften, namentlich Werke von Avicenna, Bücher über Grammatik, Geographie und Mathematik gedruckt und bereits Mitte des 18. Jh. befaßte sich eine Fülle von Zeitschriften mit dem Orient, aus dieser Zeit datiert für den deutschsprachigen Raum die traditionsreiche ZDMG. – Die Kontakte des Islams mit der Mittelmeerwelt werden in zwei Hauptperioden dargestellt, im frühen und späten Mittelalter und zur Zeit des Osmanischen Reiches. Hier schildert der Verf. den Ausbruch der Osmanen aus der Türkei und die Übernahme des ägyptischen Mamlukenstaates im 16. Jh. als 2. islamische Eroberungswelle unter türkischer Vorherrschaft, die einerseits in der Folgezeit zu einer Abschwächung im 18./19. Jh. führte, andererseits auf europäischer Seite als Korrelat ein Erstarren des Nationalismus bewirkte.

Diesem sehr ausführlichen Beitrag schließen sich Aufsätze über den Islam in Afrika süd-